

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

24.11.1919 (No. 275)

Expedition: Karlsruher Straße Nr. 14. Fernsprecher: Nr. 952, 953 und 954. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptschriftleiter C. A m e n b. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Wozugpreis: vierteljährlich 6 A 15 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung ausschließlich Postgeld 5 A 90 P — Einzelnummer 15 P — Anzeigengebühr: die 7 mal gefaltete Seite oder deren Raum 35 P zuzüglich 50 % Feuerungszuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Klassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, zwangsweiser Freiretung und Kontroversverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil. Branntweinmonopol.

(Anmeldung der freigelegten Betriebe).

Am 1. Oktober ist das Gesetz über das Branntweinmonopol in Kraft getreten.

Nach diesem Gesetz unterliegt aller Trinkbranntwein, der nicht von der Monopolverwaltung hergestellt ist, einer besonderen Abgabe, dem Freigeld, das durch Auflösen eines Steuerzeichens auf die Flaschen odgl. entrichtet wird. Das Steuerzeichen ist vom Hersteller anzubringen, bevor die verschlossenen Flaschen odgl. aus der Füllstätte entfernt werden.

Der Trinkbranntwein gewerbsmäßig herstellt, Brennermeister, Destillateure, oder andere Gewerbetreibende, dadurch, daß er den auf der eigenen Brennerei hergestellten oder aus einer fremden Brennerei bezogenen Branntwein auf Trinkstärke verdünnt und in Flaschen odgl. abfüllt oder dadurch, daß er aus fremden Brennereien bezogenen, bereits verdünnten Branntwein nur in Flaschen abfüllt, muß seinen Betrieb alsbald bei der zuständigen Bezirksstelle (Hauptsteueramt, Finanzamt) anmelden. Zur Anmeldung sind auch verpflichtet die Brennermeister und Stoffbesitzer, die nur einen Teil des von ihnen hergestellten Branntweins als Hausstrunk verwenden und den andern Teil ihres fertigen oder halbfertigen Erzeugnisses im Kleinverkauf oder im Ausschank selbst abgeben oder sonst in den Verkehr bringen wollen.

Von der Pflicht zur Anmeldung befreit sind nur Brennermeister, die den hergestellten Trinkbranntwein lediglich als Hausstrunk verwenden.

Die Anmeldung ist in doppelter Fertigung abzugeben. Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird bestraft. Nähere Auskunft erteilen die Bezirkssteuerstellen (Hauptsteuerämter, Finanzämter), bei denen auch die Vorbrüche für die Anmeldungen abgegeben werden.

Die Sparprämienanleihe.

R. I. H. Die neue Sparprämienanleihe ist ein Versuch zur Ordnung der Finanzen. Das zeigt schon die Begrenzung der Anleihe auf den Betrag von 5 Milliarden Mark, während das Reich die Verrechnung hat, Anleihe bis zu 9 Milliarden aufzunehmen.

Spar-Prämienanleihe, im Namen liegt schon die Absicht. Annumunden hat der Finanzminister angegeben, daß die Ausnutzung des Spielbetriebs durch die Prämienauslosung bedenklich sei, daß aber der Schaden mehr als ausgeglichen wird durch den Spargewinn, der — wie im Wort schon — im Vorbergrund steht.

Die Anleihe ist eingeteilt in 5 Millionen Prämienlose von je 1000 Mark. Sie zerfällt in 5 Reihen von je 2500 Serien und jede Serie enthält 400 Nummern.

Die Gewinnverlosung findet zweimal jährlich statt und zwar werden jedesmal 2500 Gewinne ausgelost, d. h. auf jede Serie ein Gewinn im Halbjahr, 2 Gewinne im Jahr. Der Gesamtbeitrag jeder Ziehung ist = 25 Millionen Mark im Jahre also = 50 Millionen Mark.

Die Art der Gewinnung bei einer Ziehung zeigt der folgende Gewinnplan:

5 Gewinne zu M. 1 000 000 = M. 5 000 000
5 " " " 500 000 = " 2 500 000
5 " " " 300 000 = " 1 500 000
5 " " " 200 000 = " 1 000 000
10 " " " 150 000 = " 1 500 000
20 " " " 100 000 = " 2 000 000
50 " " " 50 000 = " 2 500 000
100 " " " 25 000 = " 2 500 000
200 " " " 10 000 = " 2 000 000
300 " " " 5 000 = " 1 500 000
400 " " " 3 000 = " 1 200 000
400 " " " 2 000 = " 800 000
1 000 " " " 1 000 = " 1 000 000
2 500 Gewinne = M. 25 000 000

Diese Prämien unterliegen nur einer Gewinnsteuer von 10 Prozent, sind dagegen im Gewinnjahr frei von der Einkommensteuer, der Kapitalertragssteuer und der Vermögenszuwachssteuer und werden in den folgenden Jahren nicht anders zur Steuer herangezogen, als wie ein bereits vorhandener Bestandteil des Vermögens. Die Vermögenszuwachssteuer findet also keine Anwendung auf die Gewinne.

Die Gewinnauslosung ist aber nicht die einzige Art der Prämie. Es finden außerdem sogenannte Tilgungsziehungen statt. Der Besitzer eines Sparprämienstücks, das dabei herauskommt, erhält dann entweder seinen Zeichnungsbetrag zuzüglich 50 Mark für jedes abgelassene Jahr ausbezahlt oder aber noch einen Zuschlag, Bonus genannt, der vom 1. bis 30. Jahre 1000.— Mark, vom 31. bis 40. Jahre 2000.— Mark und vom 41. bis 80. Jahre 4000.— Mark beträgt. Wer z. B. bei der Tilgungsziehung am Ende des 10. Jahres ohne Bonus herauskommt, erhält also 1500.— Mark ausbezahlt, mit Bonus 2500.— Mark.

Vom 20. Jahre ab steht es dem Besitzer frei, die Rückzahlung seiner Stücke zum Tilgungswert, d. h. zum Nennwert, einschließlich der für alle Stücke geltenden jährlichen Zuschläge von 50.— Mark unter Abzug von 10 Prozent zu verlangen. Einzuhalten ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr, doch können die Stücke natürlich jederzeit — auch vor Ablauf der festgesetzten Frist — an der Börse verkauft werden. Jedenfalls müssen für jedes Stück am Ende des 20. Jahres mindestens 1800.— Mark ausgezahlt werden. An der Gewinnchance sind nun beteiligt bei Zusammenziehung von Prämien- und Bonusgewinn 58 Prozent der ausgegebenen Stücke, sodas mindestens jedes zweite Los daran teilnimmt.

Angenommen, jemand besitzt 10 Stücke, davon sind am Ende des 20. Jahres — gering gerechnet — 1 Stück bei der Tilgungsziehung (Amortisationsziehung), 1 Stück im Laufe der 20 Jahre r. einem Bonus herausgekommen, so erhält der Besitzer bei Zahlung zu diesem Termin für diese beiden Stücke zusammen 5000 Mark (2 mal 2000.— + 1000.— Mark Br.) und für jedes der 8 anderen 1800.— Mark = 14 400 Mark zusammen 19 400.— Mark, abgezogen von der fast sicher zu erwartenden Kurssteigerung, die bei 10 Prozent z. B. den Betrag auf 20 952 Mark erhöhen würden.

Der Charakter als Sparanleihe wird selbst dann gewahrt, wenn das Stück weder Prämien- noch Bonusgewinn erzielt hat; denn am Ende des 20. Jahres entspricht der Wert der Auszahlung einer Kapitalanlage zu 8 Prozent mit Zins und Zinseszins. Die Sparanleihe zahlt wohl auch 3—3½ Prozent, es gehen davon aber wieder ab 0,3 Prozent Einkommen- und 1 Prozent Kapitalertragssteuer ab, sodas die tatsächliche Verzinsung etwa nur 1,8—2,1 Prozent beträgt. Mit Verzinsung hat ein Stück Sparprämienanleihe nach dem 20. Jahre einen Wert von 2 240.— Mark, nach dem 40. von 2 700 Mark usw. An der Verlosung nehmen alle nicht getilgten Stücke teil, also auch immer wieder die bereits früher mit einem Gewinn gezogenen.

Von der Erbschaftsteuer bleiben ohne weiteres frei 25 Stück Sparprämienanleihe, die hoch ihr tatsächlicher Wert inzwischen auch steigen sein mag. Es können weiterhin 10 Stück für jeden Erben frei von Erbschaftsteuer gemacht werden, wenn sie bei der Reichsbank auf den entsprechenden Namen hinterlegt werden. Zur Kapitalertragssteuer wird das Stück nur in Höhe des Tilgungswertes, nicht des Verkaufswertes herangezogen! Es ist anzunehmen, daß die Sparprämienanleihe infolge dieser Vorteile für den Einzelnen sehr beliebt und überzeichnet wird. Damit nun nicht etwa der kleine Zeichner Gefahr läuft, keine Stücke zu erhalten, ist verfügt worden, daß die Zeichner von 1—5 Stück vorweg befriedigt werden. Die Vorteile für den Zeichner sind offensichtlich, welche Vorteile aber genießt die Allgemeinheit, das Reich, durch die Sparprämienanleihe? Vor allem den einer Milderung seiner Zinsschuldlast. Die Ausgabe der Sparprämienanleihe erfolgt nur an die Besitzer der hypothekensicheren Anleihe, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Selbstzeichnung oder Erwerb in ihren Händen ist. Und zwar ist die Hälfte des wirklichen Wertes in Kriegsanleihe (auch Reichsschuldbucheintragung, nicht in Schapanweisung!) zu erlegen, die Hälfte in bar. Die Kriegsanleihe wird zum Nennwert gerechnet, was bei einem Kurs von 80 Prozent bedeutet, daß die Sparprämienanleihe nur 90 Prozent kostet. Das Reich aber erhält 2½ Milliarden in bar und vermindert den Umlauf der Kriegsanleihe um 2½ Milliarden, d. h. es erspart jährlich 125 Millionen Mark Zinszahlung.

Die Kosten der neuen Anleihe sind für das Reich im Durchschnitt der 80 Jahre auf 4½ Prozent des Nennwertes, sodas ein weiterer, nicht hoher Gewinn für das Reich zu erwarten ist. Es handelt sich, wie bereits gesagt, um einen Versuch. Bei günstigem Ausfall kann die Erfahrung, die jetzt gesammelt wird, bei einer neuen gleichartigen Anleihe in größerem Maßstab nutzbar gemacht werden. Gelangt innerhalb der nächsten 10 Jahre eine weitere derartige Anleihe zur Ausgabe, so haben die Zeichner dieser ersten ein Zeichnungsrecht. Vorteile für den einzelnen Zeichner, Vorteile für die Allgemeinheit halten sich die Waage.

Die Gründung der Reichsfinanzen, die dieser Anleiheunternehmer bedeutet, muß günstig auf den Stand unserer Valuta wirken, Zahlungsmittel und Rohstoffe können, wenn der Mark im Ausland wieder Vertrauen entgegengebracht wird, in größerem Maße und zu billigeren Preisen vom Weltmarkt bezogen werden und das bedeutet letzten Endes: Erhöhung unserer Arbeitsmöglichkeit und Arbeitskraft, bedeutet unsere Rettung. So ist jeder — auch der Nichtzeichner — am Gelingen dieses Anleiheunternehmens interessiert.

Bei der Zeichnung sind 10 v. H. der gezeichneten Summe als Sicherheit in bar zu erlegen. Die Gesamtzahlung muß bis 29. Dezember d. J. erfolgen, und zwar bei der Stelle, wo gezeichnet ist. Bei Begleichung durch hypothekensichere Schuldverschreibungen muß nach der Zuteilung ein entsprechender Antrag an die Reichsschuldenverwaltung gerichtet werden. Vorbrüche dazu bei den Zeichnungsstellen. Die Ausgabe der Stücke erfolgt im Februar 1920, Zwischenhefte sind nicht vorgezogen.

Umtausch von Kriegsanleihen: Die Reichsbank wird, soweit möglich, unentgeltlich Stücke von höherem Nennwert als 500 Mark in kleine Stücke tauschen.

Annahmestellen für Zeichnungen sind fast alle Banken und Sparcassen.

Deutsche Nationalversammlung.

Auf der Tagesordnung der Samstagssitzung stand die zweite Beratung des Entwurfes einer Reichsabgabeverordnung.

Über die §§ 1—7 wird eine allgemeine Aussprache eröffnet.

Hg. Bohlmann (Dem.): Die Reichsabgabeverordnung ist ein sehr scharfes Instrument. Wir sind der Reichsregierung so weit als möglich entgegengekommen, um dem Reiche eine geldliche und wirtschaftliche Erleichterung zu ermöglichen. Die drakonischen Strafbestimmungen der Abgabeverordnung werden aber nicht helfen, wenn nicht das deutsche Volk Selbstzucht übt.

Hg. Burslage (Zentr.): Die Umgehung der Steuerpflicht wird durch den § 6 nach den Beschlüssen des Ausschusses gut umschrieben und wirkungsvoll gebindert. Die, die geschickt genug sind, durch die Maschen des Steuergesetzes zu schlüpfen, dürfen nicht nach Vorteile vor dem ehrlichen Steuerzahler erhalten. Meine Fraktion begibt sich auf den Boden des Gesetzes, so wie es aus dem Ausschuss hervorgeht.

Hg. Simon-Schwaben (Soz.): Dem Reiche muß eine einheitliche Steuerreform und eine einheitliche Steuerverwaltung aufstehen. Wir sind für den Einheitsstaat, wollen aber keine Schablonisierung. In der Zentralstelle müssen tüchtige Steuerfachleute aus allen deutschen Ländern sitzen, in den einzelnen Finanzämtern aber Beamte, die aus den beteiligten Ländern hervorgegangen sind. Das einheitliche Steuerrecht wird zur Sanierung des Volkes führen.

Hg. Dr. Düringer (D.M.): Der Entwurf geht über die Bestimmungen der Verfassung hinweg als ob sie nicht existiere. Was hat der Artikel 84 der Verfassung noch für einen Sinn, wenn dieses Gesetz alle Steuerausführung in die Hände des Reiches legt? Der Gesetzentwurf ist verfassungsändernd. Wie man hört sollen die einzelstaatlichen Finanzminister an die Spitze der Landesfinanzämter treten. Wie steht es mit der Bezahlung? Ist es richtig, daß sie weiter ihr Gehalt von den Ländern beziehen sollen, und vom Reiche dazu noch 3000 M. In Baden würde die Verfassung dem Minister die Annahme einer solchen Vergütung verbieten. Das Gesetz bricht den Ländern das finanzielle Rückgrat. Der Reichsfinanzminister hat keine glückliche Hand. Wo sind seine Erfolge? Wir können ihm nicht vertrauen.

Reichsfinanzminister Erzberger: Die große Erbschaftsteuer und das Notopfer sind erledigt. Die Reichssteuerverwaltung wird eine gute Tat für das deutsche Volk sein. Der vorliegende Entwurf ist keine Verfassungsänderung. Da die Gesetzgebung Gebrauch von der Freiheit des Artikels 14 gemacht und eine reichsweite Steuerverwaltung geschaffen hat, so hat der Artikel 84 allerdings keine Bedeutung. Das Gesetz kann mit einfacher Majorität durchgebracht werden. Der Reichsrat hatte Bedenken gegen das Gesetz. Diese sind aber beseitigt worden. Ein Aufstand hat nicht stattgefunden. Es war von Anfang an mein Wunsch, die Verwaltung der Landesfinanzämter vorläufig den Landesfinanzministern zu übertragen. Die Gehaltsfrage ist noch nicht endgültig geregelt. Doppelter Gehalt wird keineswegs gezahlt werden.

Hg. Kempten (D. Vpl.): Der Widerstand des Reichsrats hörte erst auf, als einige Finanzminister zu Präsidenten von Finanzämtern ernannt wurden. Dem § 5 stehen wir sehr skeptisch gegenüber und beantragen seine Änderung.

Hg. Katenstein (Soz.): Der § 5 scheint uns eine wichtige und wertvolle Bestimmung des Entwurfes zu enthalten und keiner Änderung zu bedürfen.

Hg. Dr. Lubowig (D.): Der Austausch ist sich einzig darin, daß die Steuerhändler und Steuerhinterzieher scharf angefaßt werden müssen, aber der § 4 genügt hierfür. Wir beantragen, den § 5 zu streichen.

Hg. Dr. Wirt (Ztr.): Die Personalunion zwischen dem Landesfinanzminister und dem Präsidenten des Landesfinanzamtes ist für die süddeutschen Länder durchaus notwendig und nützlich. Die Vereinheitlichung des Reichssteuerwesens ist ein großer Erfolg. Diese Reichsabgabeverordnung läßt eine Dezentralisation durchaus zu.

Hg. Dugenberg (D.M.): Wir stimmen gegen den § 5.

Hg. Dr. Gohn (U. S.): Wir vertonen nicht, daß der Entwurf einen wesentlichen Schritt zum Einheitsstaat darstellt, aber nur eine planmäßige sozialistische Wirtschaft kann uns retten. Ein Markstein auf dem Wege hierzu ist vielleicht dieser Entwurf.

Minister Erzberger: Die Einnahmen des Reiches entwickeln sich in durchaus günstiger Weise. Wir dürfen mit einer Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlag von einer Milliarde rechnen. Ich bitte, dem § 5 zuzustimmen zu wollen. Wir müssen eben gegen Steuerhändler und Kapitalflucht jedes mögliche Mittel ergreifen. Die Nachteile des Mittels werden wir ertragen. Wir brauchen eine solche Bestimmung, weil die Rechtsprechung sich nicht ohne weiteres in der von uns allen gewünschten Richtung bewegt und die bestehenden Gesetze Lücken lassen, die für die Steuerhändler nur durch diese Bestimmung verbart werden.

§ 1 bis 4 werden angenommen. Die Abstimmung über den § 5 und die dazu vorliegenden Anträge wird ausgesetzt. Weitere Paragraphen werden angenommen.

Minister Erzberger: Es fragt sich nur, ob der Gesetzentwurf bis zum 1. April 1920 verabschiedet werden kann, andernfalls

1000 Mark Deutsche Spar-Prämienanleihe

bringen jährlich 50 Mark Sparzinsen, ausserdem Bonus und Gewinne

mühen vorläufige Übergangsbestimmungen getroffen werden. Die Abstimmung wird ausgesetzt. Weitere Paragraphen werden ohne längere Besprechung in der Fassung des Ausschusses angenommen. Minister Erzberger bemerkt zu § 14, daß die Zahl der deutschen Beamten nicht vermehrt werden dürfe. Fortsetzung der Beratungen Montags 1 Uhr; vorher Interpellation Arnstadt, Ernährungsfragen. Schluß 6 1/2 Uhr.

Politische Neuigkeiten.

Die Räumung Litauens.

Über die Lage im Baltikum erzählt das Wolffsche Bureau von zuständiger Stelle: Die Eisen Division ist auf dem Rückmarsch begriffen. Über ihren augenblicklichen Standpunkt ist nichts Näheres bekannt. Litauen ist nunmehr geräumt. Weidert's Litauen haben sich litauische Angriffe entwickelt. Die Bahn Litauen-Moskau ist weithin von den Russen unterbrochen. Der deutsche Panzerzug, der zum Schutze der deutschen Eisenbahnabteilung im Baltikum zurückgelassen war, ist entgleist und verbrannt. Abteilungen, die westlich von Warschau standen, sind von Russen und Litauern angegriffen worden. Auf deutscher Seite kämpft in der Hauptsache die turkische Division, die von der Bolschewikfront herangezogen worden ist. Der Eisenbahnzug, in dem sich Bernhardt befand, wurde ergebnislos angegriffen. Bei Radzivilskis wird bitter gekämpft. Tauraggen ist von regulären litauischen Truppen besetzt. Auch bei Prekules griffen die Litauern an. Die Bahn Tauraggen-Prekules ist unterbrochen. Die Entente-Kommission für das Baltikum hat sich nach Tauraggen begeben.

Aus Königsberg meldet Wolff vom 22. Nov. General von Eberhard ist gestern von Schaulen hier eingetroffen. Die Räumung Litauens ist unter Zurücklassung zahlreicher baltischer Bevölkerung und vielen Materials durchgeführt. Die Eisen Division geht in guter Ordnung zurück. Das Freikorps Brandis ist zwischen Wilna und Warschau in schwere Kämpfe verwickelt.

Die Reichseisenbahnen.

Wie der „Reich. Ztg.“ gemeldet wird, ist die Frage des Überganges der einzelstaatlichen Eisenbahnverwaltungen auf das Reich in ein hohes Stadium getreten. Nach der Verfassung war vorgesehen, daß dieser Übergang bis zum Jahre 1921 erfolgen sollte. Die schwere Verkehrsnot habe nun aber allseitig den Wunsch hervorgerufen, daß der Eisenbahnbetrieb zentral geleitet werde, und daraus sei der weitere Wunsch entstanden, den Übergang der Eisenbahnen auf das Reich schon jetzt zu vollziehen. Vorbesprechungen hätten in den letzten Tagen begonnen. Das Reichskabinett habe sich eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt. Sowohl bei den süddeutschen Regierungen, als auch bei der preussischen sei die Geneigtheit vorhanden, den Übergang der Eisenbahnen auf das Reich schon jetzt zu vollziehen unter der Voraussetzung, daß die vom Reich an die Einzelstaaten für die Abtretung der Eisenbahnen zu zahlenden Entschädigungen den Forderungen der einzelstaatlichen Regierungen entsprächen. Neben dieser grundsätzlichen Frage gehe eine Besprechung einher über den von süddeutscher Seite gewünschten Wunsch, einen sogenannten Eisenbahnadministrator mit weitgehenden Vollmachten für den gesamten Verkehr einzusetzen. Man denke dabei an General Gröner. Diese Besprechungen befinden sich noch durchaus im vorbereitenden Stadium.

„Aus dem Wolkenkuckucksheim des preuß. Militarismus.“

Das Stuttgarter „Neue Tageblatt“ veröffentlicht eine mit Handglofen des früheren Statthalters von Elsaß-Lothringen, v. Dallwitz, versehenen Denkschrift, die der Chef des Generalstabes des Heeres, unterzeichnet v. Hinzenburg, am 27. Dezember 1917 an den Reichskanzler gerichtet hat mit Vorschlägen zur zukünftigen staatsrechtlichen Gestaltung von Elsaß-Lothringen.

Darin wird zunächst gefordert, daß mit Rücksicht auf die künftige staatsrechtliche Stellung des damaligen Reichslandes eine Reihe von Sicherheiten gegen den französischen Einfluß geschaffen werde.

Nämlich 1. Zwangsliquidation französischen Eigentums (Grundbesitz und industrielle Unternehmen). 2. Deutsche Besiedelung in den Grenzkreisen Saarburg, Chalons Saline, Metz-Land, Diedenhofen, Metz-Ost. 3. Ausschluß französischer Versicherungsgesellschaften. 4. Ausschluß französischer Aktien-gesellschaften. 5. Deutsche Erziehung in Schule und Kirche (deutsche Unterrichtssprache, Reform des Klerus, Ausschaltung von deutschfeindlichen Frauenorden). 6. Heranziehung der Jünglinge der katholischen Priesterseminare zum Dienst mit der Waffe. 7. Austausch der höheren und mittleren Beamten mit reichsdeutschem Vork- und Grenzpöersonal. 8. Verbot der Ausübung der Jagd durch Ausländer (auch Neutrale). — Anerkennung des Statthalters Herrn v. Dallwitz, Ausweisung der Überläufer ohne Amnestie. „Die Ausführung dieser Sicherheiten und die Veruhigung des Landes von den Einwirkungen des Krieges“, heißt es in der Denkschrift weiter, machen eine Übergangszeit unserer militärischen Verwaltung notwendig. (Soll wohl Weizen-Diktatorische Verwaltung. Anmerkung des Statthalters.) Ich bemerke sie auf mindestens 10 Jahre bei Fortbestand der Reichslande auf 20 Jahre; bei Verleihung der Autonomie müßte sie über ein Menschenalter hinaus dauern.“

Die Denkschrift nimmt dann Stellung zu den damals erörterten Plänen einer Annexion Elsaß-Lothringens durch Preußen oder einer Aufteilung unter die großen Bundesstaaten, und kommt dabei zu folgendem Schluß: „Die Einverleibung in Preußen ist nach jeder Richtung hin die einfachste und beste Lösung. Teilung ist möglich, wenn sie ohne Mißstimmung der Bundesstaaten herbeigeführt werden kann und wenn die für diesen Fall aufgestellten Bedingungen erfüllt werden. Teilung unter Preußen und Bayern ist der Mitbeteiligung Badens militärisch vorzuziehen. Fortbestand der Reichslande ist unerwünscht. Eine 20jährige Übergangszeit ist bei dieser Lösung unerlässlich. (Diktator Hand-schriftliche Bemerkung des Statthalters.) Verleihung der Autonomie ist unbedingt zu vermeiden. Elsaß-Lothringen würde in einem Sonderleben nur noch gestärkt werden, restlos dem französischen Einfluß unterliegen und Deutschland verloren sein. Sollte man den Versuch dennoch machen, so müßte eine über ein Menschenalter hinausgehende Übergangszeit eingeführt werden. (Diktator. Hand-schriftliche Anmerkung des Statthalters.) Diese Bedingung wird sich bei der im Reichstag hervortretenden Strömung nicht erreichen lassen, deshalb ist die Lösung auch aus diesem Grunde abzulehnen.“

Das Stuttgarter „Neue Tageblatt“ schreibt dazu, daß die Denkschrift von der französischen Straßburger Regierung jetzt

als „Wahlflugblatt“ vom „Mitterand-Elementar-nationalistischen Block“ in Elsaß-Lothringen verwertet worden ist. „Man man sich“, so fängt die „Rannheimer Volksstimme“ hinzu: „etwas Welterrebes, etwas Räuber“ vorstellen, als diese typische Bierhanbpolitik, die sich der Große Generalstab hier leistete. Und das Ende des Jahres 1917, also ein halbes Jahr vor dem Zusammenbruch! — Und in den Händen solcher, an Kurzbild kaum noch über-treffbarer, in einem wahren Volkensudensheim preußisch-militaristischen Wahnglaubens und übermutes schwebender Leute lag jahrelang das ganze Geschick unseres deutschen Volkes. So lange, bis sie, die grandiosesten Glücksspieler des letzten halben Jahrhunderts, unsere Gegenwart und Zukunft völlig verpielt und uns ins Elend geführt haben.“

Conrad von Hötzendorffs Kriegsziele.

Die Wiener „Arbeiter-Zeitung“ veröffentlicht die Denkschrift Conrad von Hötzendorffs über die zu verfolgenden Kriegsziele, datiert vom 31. Dezember 1915. Sie ist an den Grafen Burlan, den damaligen Minister des Äußeren gerichtet, als Erwiderung auf dessen an den Generalstab gerichteten Bericht über die Verhandlungen mit Berlin. Conrad von Hötzendorff stellt ein militärisch weit über die Forderungen der Politik hinausgehendes Programm auf. In der Denkschrift heißt es: „Russisch-Polen. Angustrebendes Endziel: Zusammenfassung des ganzen von uns und von den Deutschen besetzten russisch-polnischen Gebietes und Galtzins ausschließlich des vorwiegend ukrainischen Teiles Ostgaliziens und Einverleibung in die Monarchie als Kronland. In diesem Sinne müßte unsere Militärverwaltung schon jetzt tätig sein. Völlig auszufriedigen wären 1. der Gebante an die Errichtung eines selbständigen polnischen Staates und 2. die Angliederung russisch-Polens als Bundesstaat an das Deutsche Reich. Als eine nicht erstrebenswerte, vom Standpunkt der Monarchie aber nötige, noch ammachbare Lösung der polnischen Frage wäre die Teilung russisch-Polens zwischen uns und dem Deutschen Reich, eventuell sogar unter Hingabe des Gebietes östlich der Weichsel an Rußland, zu bezeichnen. Diese Teilung käme in Betracht, falls Deutschland seine belagerte amtlische Stellung ändern und Ansprüche auf russisch-polnisches Gebiet geltend machen wollte.“

2. Balkan. Angustrebendes Endziel: Serbien, Montenegro und Albanien verschwinden als selbständige Staaten endgültig und vollständig. Der nicht an Bulgarien fallende Teil Serbiens, Montenegros und Nordalbanien (etwa bis zum Karstfluß) wird restlos der Monarchie einverleibt. Eine jetzt oder später vorgebrachte Bitte Montenegros um Frieden ohne Kapitulation auf Gnade und Ungnade wäre meines Erachtens abzuweisen. Montenegro ebenso wie Serbien endgültig aus der Reihe der Staaten zu tilgen. Ich würde es als eine schwere Gefährdung der Sicherheit und Zukunft der Monarchie erachten, Montenegro, diesem kleinen, aber gefährlichen Agitationsherd Rußlands, den Lebensfaden nicht ganz abzuschneiden, wie es die Kriegslage jetzt gestattet und wie es das Wohl der Monarchie gebietet. Hinsichtlich Albanien fordert Conrad von Hötzendorff die Aufteilung zwischen Griechenland und Bulgarien.

3. „Hinsichtlich Italiens“ heißt es in der Denkschrift weiter: „möchte ich vorläufig nur hervorheben, daß ich — nebst endgültiger Ausschließung Italiens von der abriatischen Ostküste — darauf dringen muß, daß Italien gegenüber absolut nicht auf die Wiederherstellung des Status quo eingegangen werde, sondern bei einem Friedensschluß mindestens eine nützeren militärischen Bedürfnissen entsprechende Grenzkorrektur gefordert werden müsse.“ Bei etwaigen Änderungen dieser Kriegsziele müsse stets an dem Gesichtspunkt festgehalten werden, daß Österreich-Ungarn weder ein selbständiges Polen in welcher Form immer noch irgendein südslawisches Staaten-gebilde außerhalb des Staatenverbandes der Monarchie ver-trägt.

Klarer als in dieser Denkschrift kann, so schreibt dazu die „Ap. Volksztg.“, der Annexionismus der österreichischen Militärpartei nicht zum Ausdruck gebracht werden. Und dieser Vorgehensweise, diesem Völkerverlebenskampf haben wir den Weltkrieg zu verdanken. Das Streben der slavischen Völker nach politischer und wirtschaftlicher Selbstbestimmung hat man mit Füßen getreten. Das Ende dieser von Berlin unterstützten Machtpolitik ist der Zerfall Österreich-Ungarns, die Balkanisierung ganz Osteuropas.

Die Schweiz und Voralberg.

Ständerat und Nationalrat in Bern haben die Vorlage betreffend den Eintritt der Schweiz in den Völkerverbund endgültig genehmigt. Der Ständerat behandelte auch die Frage Voralbergs. Bundesrat Calonder führte dabei u. a. aus, daß das Selbstbestimmungsrecht Voralbergs seitens Österreichs nicht anerkannt würde. Auch könne heute nicht mehr daran gezeigelt werden, daß von gewissen Kreisen Deutschlands zielbewußt auf den Anschluß Voralbergs an das Deutsche Reich hingearbeitet werde. Dem stehet aber der Wunsch Voralbergs gegenüber, sich an die schweizerische Eidgenossenschaft anzuschließen, ein Wunsch, der in weiten Kreisen der schweizerischen Öffentlichkeit geteilt werde. Die wirtschaftlichen Vorteile würden aber teilweise durch erhebliche finanzielle Opfer der Schweiz ausgeglichen. Die Schweiz müsse erhebliche Summen zur Befundung der ökonomischen Verhältnisse des Voralbergs aufwenden und Lebensmittel und Rohstoffe dort-hin senden. Schließlich müsse man auch abwarten, welche Stellung die romanische Schweiz, die Friedenskonferenz und der Völkerverbund zu dieser Frage einnehmen würden.

Calonder schloß: Der Bundesrat sei bereit, den Wunsch des Voralbergs auf Anschluß an die Schweiz nach Kräften zu unterstützen, wenn sich Voralberg aus irgend einem Grunde von Österreich trennen sollte. In die inneren Verhältnisse zwischen Österreich und Voralberg werde sich aber die Schweiz nicht einmischen.

Mehrere Vertreter der romanischen Schweiz erklärten, sie nähmen mit gewissen Vorbehalten von dieser Erklärung Kenntnis. Durch den Schluß der Session seien sie aber verhindert, ihre Auffassung jetzt darzulegen.

Kleine Nachrichten.

* Gefangeneneimkehr. Die Reichszentrale für Kriegs- und Zivilgefangene teilt mit: Der Dampfer „Rateng“ ist am 21. November mittags in Brunshüttenloog mit dem dritten Heimkehrtransport aus Ägypten eingetroffen. Er brachte 1871 Militärpersonen und 118 Zivilinternierte mit, Oberstleutnant v. Säverstedt, der sich unter den Heimkehrenden befindet, ist an Bord geblieben. Der Dampfer „Rhes“, der den Rest der Gefangenen und Internierten nach der Heimat befördert, ist dem Unternehmen nach am 17. November von Alexandria abgefahren.

* Aufhebung der preussischen Gesandtschaften. Das preussische Staatsministerium hatte schon im Juni d. J. beschlossen, mit Rücksicht auf die durch die neue Reichsverfassung eingetretene Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse die preußi-

schen Gesandtschaften bei den deutschen Ländern spätestens mit dem 31. März verfallen zu lassen. Entsprechend diesem Beschluß, der die Zustimmung der verfassungsgebenden preussischen Landesversammlung gefunden hat, sind die zur Auflösung der Gesandtschaften erforderlichen Maßnahmen im Gange.

* Das Betriebsrätegesetz. Im Art. 84 des Betriebsrätegesetzes ist u. a. vorgesehen, daß bei Betrieben mit Aufsichtsräten zwei Mitglieder des Betriebsrates im Aufsichtsrat mit gleichen Rechten und Pflichten Sitz und Stimme haben sollen. Diese Bestimmung erschien den nicht sozialdemokratischen Parteien als weitgehend, während der Sprecher der Sozialdemokraten erklärte, bei Ablehnung dieser Bestimmung habe seine Partei kein Interesse mehr an ganzen Gesetz. Auf Vorschlag eines Zentrumsabgeordneten wurde die Weiterberatung vertagt, um eine Entscheidung hierüber unter den Regierungsparteien herbeizuführen.

Badische Ueberlicht.

Badischer Landtag.

* Die Tagesordnung der morgigen Sitzung enthält außer der Anzeige neuer Eingänge folgende Punkte:

1. Besprechung der förmlichen Anfragen der Abg. Riefer u. Gen. und der Abg. Marum u. Gen., die Kartoffelversorgung betr.;

II. Begründung und Beantwortung der förmlichen Anfragen 1. der Abg. Dr. Schöfer u. Gen., die Lederberührung und die Schulnot betr., und damit in Verbindung Beantwortung der kurzen Anfragen, a) der Abg. Schön u. Gen., die Warena an Kohleder und die Lederknappheit betr., b) der Abg. Schön u. Gen., die Verwendung des Mehrerlöses aus dem Säulen von Schlachtwich betr.;

2. der Abg. König u. Gen., Maßnahmen gegen das Schien-berium betr.;

3. der Abg. Weismann u. Gen., Gewährung einer Beschäftigungshilfe und Erhöhung der Renten für Kriegshinterbliebene und Kriegsinvaliden betr. und damit in Verbindung Beratung des Antrags der Abg. Meyerle u. Gen., die Erhöhung der Kriegshinterbliebenenbezüge betr.;

4. der Abg. Heurich u. Gen., den Schutz der jugendlichen Arbeiter betr.;

5. der Abg. Gahn u. Gen., die Milchstände im Rehringst- wesen betr.;

6. der Abg. Dr. Schöfer u. Gen., die Vertretung Badens im neu zu bildenden Reichsministerium für Verkehrswege betr.;

7. der Abg. Seubert u. Gen., die Befegung der Stellen der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern durch Land- desangehörige betr.

III. Beratung der Anträge der Abg. Fischer-Lahr u. Gen., die Lebensmittelfürsorge, hier den Verkehr mit Tabak betr., b) der Abg. Biegemeyer-Bruchsal u. Gen., Aufhebung der Beschlagnahme des Tabaks der 1919er Ernte betr., c) der Abg. Marum u. Gen., Höchstpreise für Obstmoit betr.

oc. Das neue Diätengesetz, zu dem der Verfassungsausschuß des Landtags am Dienstag vormittag noch einmal Stellung nehmen wird, sieht folgende Aufwandsentschädigungen für die Abgeordneten vor: die auswärtig wohnenden Abgeordneten sollen für die jährliche Gesetzgebungsperiode 4200 M., die Karlsruher Abgeordneten 2600 M. Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Beträge sollen in mehrmaligen Raten bezahlt werden. Bei Ausfuhrungen, die am Tag stattfinden, an denen das Plenum nicht verammelt ist, sollen die außerhalb der Landeshauptstadt wohnenden Abgeordneten 25 M. und die in Karlsruhe wohnenden 12 M. Entschädigung erhalten. Außerdem werden in das Gesetz noch Bestimmungen aufgenommen, über die Gewährung der Entschädigung bei Doppelmandaten, Krankheit usw. Das Gesetz soll rückwirkende Kraft ab 16. Oktober erhalten.

oc. Die Zentrumskraktion des Landtags wählte zu ihrem 1. Vorsitzenden Abg. Dr. Schöfer, zum 2. Vorsitzenden Abg. Staatsrat Wittmann und zum 3. Vorsitzenden Abg. Duffner.

Zur Kündigung des Eisenbahntarifs.

* Wie wir bereits mitgeteilt haben, hat der Badische Eisenbahnerverband den Lohnarif am 14. November gekündigt. Zur Vorbereitung eines neuen Tarifes ist lt. B.G. vom Verband ein Ausschuß eingeseht worden. Daneben soll ein größerer Ausschuß gebildet werden, der Vertreter aus allen Parteien und Landesstellen aufweisen wird. Wenn es nötig ist, sollen noch Sachkonferenzen einberufen werden.

Zum Kampf gegen das Schiebertum und die Schleichhändler.

B.C. Ettlingen, 22. Nov. Vor dem hiesigen Schöffengericht gelangte ein größerer Schieberprozeß zur Verhandlung. Die Angeklagten haben eine größere Anzahl Tiere aufgekauft und verschoben oder schwarzgeschlachtet. Im ganzen waren elf Personen angeklagt, die ihr Unwesen in den Bezirken Ettlingen-Durlach und in einzelnen württembergischen Gegenden betrieben haben. Es erhielten der Metzger Heinz, Sachsenmaier aus Karlsruhe eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten und 1 Woche, außerdem Geldstrafen von insgesamt 1600 M., der Metzger Wilhelm Bauer aus Ettlingen 3 Wochen Gefängnis und 600 M. Geldstrafe, der Metzger und Wirt Wilhelm Jelt aus Ettlingen 2 Wochen Gefängnis und 400 M. Geldstrafe, die Handelsleute Berthold Dreufuß und Max Wachs aus Ettlingen je 500 M. Geldstrafe, die übrigen erhielten geringere Geldstrafen. Außerdem haben die Angeklagten Sachsenmaier 1355 M. und Bauer 720 M. Übererlös an die Staatskassa herauszugeben.

B.C. Rastatt, 22. Nov. Die Orte Durmersheim, Au und Hügelheim wurden mit Truppen belegt, bis sie ihrer Ablieferungs-pflicht von Getreide und Kartoffeln genügt haben. Die Truppen sind Schutzabteilungen für die Aufnahmeformissionen.

* Die Kontrollbeamten des Landespreissamts, Zweigstelle Freiburg, hatten in letzter Zeit auf dem Gebiete der Bekämpfung des Schleichhandelsumwens wieder ganz gute Erfolge zu verzeichnen. U. a. wurde auch ein geschlachtetes Kalb beschlagnahmt, das in einem Kinnetwagen zu einem Wirt nach Freiburg verbracht werden sollte. Ferner wurde in Wasenweiler ein schwarzgeschlachteter Hammel und in Denzlingen ein schwarzgeschlachtetes Kalb und ein Hammel beschlagnahmt und den zuständigen Kommunalverbänden zugeführt.

Müllheim, 24. Nov. Das Schöffengericht verhandelte gegen einen Landwirt aus Schallingen, der Wein aus der Ernte 1918 mit 600 M. für das Destillat verkauft hatte, während nach den vorgeschriebenen Höchstpreisen das Hektol nur 402.50 M. kosten durfte. Der Wein wurde zwar erst im März 1919 verkauft, für ihn galt die Ansicht, daß Wein mit zu den mo-

wichtigen Lebensmitteln gehöre und daß der festgesetzte Höchstpreis ein angemessener sei, bei dem der Händler auf seine Beschäftigungskosten kommen könne, habe doch der Wein gegenüber dem Friedenspreis trotz Höchstpreises 1000 Prozent aufgeschlagen. Ein Händler mit Charakter müsse auch einen Händler, der über den Höchstpreis biete, abweisen können. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 120 M. und zur Einziehung des übermäßigen Gewinnes von 2174,40 M.

Millionen-Schieber.

Aus Kaufhaus wird berichtet: Verhaftet wurden ein Kaufmann aus Asbach (Bezirk Koblenz), dessen Wohnort Düsseldorf ist, wegen Schleichhandels, dann zwei Kaufleute aus Dresden wegen Betrugs und Schleichhandels und ein Kaufmann aus Halle wegen Schleichhandels. Auch wurde auf Veranlassung der Kriminalpolizei ein Soldat der Reichswehr in der gleichen Sache festgenommen, und handelt es sich bei der Angeklagten der letzteren vier Personen um Waren im Wert von über einer Million, die sie verschoben wollten.

Die Lage des Arbeitsmarktes.

Man schreibt uns: Der Einfluß der Kohlennot auf die Lage des Arbeitsmarktes hat sich auch in der letzten Woche sehr bemerkbar gemacht. Viele Industriezweige, besonders die Textilindustrie Oberbadens, wurden in ihrer Betätigung stark beeinträchtigt. Bis jetzt konnte die Notlage noch auf Arbeitszeitverkürzung beschränkt bleiben, doch steht zu befürchten, daß bei noch längerer Dauer des Kohlenmangels in fast sämtlichen Industriezweigen Stilllegungen vorgenommen werden müssen. Durch stark aufgetretenen Frost und Schneefälle waren das Baugewerbe und die Landwirtschaft in notwendigen Arbeiten sehr behindert, trotzdem hat aber die Nachfrage nach einzelnen Berufsarten in diesen Arbeitszweigen noch nicht nachgelassen.

Die Zahl der Erwerbslosen ist trotz der unangünstigen Arbeitsmarktlage wieder zurückgegangen, von 8739 in der Vorwoche auf 8679 in der Berichtswöchigen. In dieser Zahl sind noch 2741 weibliche Arbeitslose mitbegriffen, deren Zahl sich wieder um 327 vermindert hat.

In der großen Nachfrage nach Hafnern, Ofensehern, Simeformern, Feinbauern, Elektromonturen, Kupferfchmieden, Wiegern, Möbelschreibern, Holz- und Kellereifern, Wagnern, Holzdrechern und -Hilfshauern, Schneidern, Maurern, Zimmerleuten, Glasern, Gläsern und Haus- und Küchenpersonal aller Art kann immer noch kein Ausgleich geschaffen werden.

Betriebsbeschränkungen und -Stilllegungen mußten wegen Kohlenmangels in mehreren größeren Betrieben vorgenommen werden, wodurch wieder eine große Anzahl von männlichen und weiblichen Arbeitskräften zum Teil entlassen oder vorübergehend beschäftigungslos gemacht werden mußten, die Zahl derselben umfaßt etwa 900 Männer und Frauen. Weitere Einschränkungen stehen noch bevor in den Longa-Werken mit 150 Arbeitskräften, in der Spinnerei Uhenbach in Waldshut mit 30 Männern und 40 Frauen und anderen.

Wiederaufnahme von Betrieben und dadurch Wiedereinstellung von Arbeitskräften konnten wegen Zufuhr von Rohmaterialien oder erhöhte Aufträge erfolgen in den Papierfabriken Heinrich Höfner in Kirchheim, den Draht- und Kabelwerken in Freiburg, der Spinnerei N. B. Krummreich in Freiburg und den Firmen Albert Vierle in Freiburg, die insgesamt 140 Arbeitskräfte beschäftigen konnten.

Erwerbslosenunterstützungen wurden in Baden herausgegeben: in der Berichtswöchigen 283 784 Mark gegenüber 279 316 Mark in der Vorwoche.

Notstandsarbeiten werden in dieser Woche von 5 045 Erwerbslosen ausgeführt, in der Vorwoche waren 5 068 damit beschäftigt.

Lebensmittelverforgung der Nachtschichtarbeiter.

Der Arbeitgeberverband der Industrie des Handelskammerbezirks Karlsruhe hatte gemeinsam mit dem Gewerkschaftsrat Karlsruhe beim Ministerium des Innern beantragt, daß die in Nachtschicht beschäftigten Arbeiter eine vermehrte Zuweisung an Lebensmittel erhalten, damit sie in ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Das Ministerium des Innern hat den Antrag für berechtigt gehalten und sich dahin geäußert, daß nach Aufhebung der Schwerk- und Schwerstarbeiterzulagen die Arbeitsfreudigkeit dadurch erhalten bleiben soll, daß den Nachtschichtarbeitern in den einzelnen Betrieben Gelegenheit zur Einnahme einer warmen kräftigen Mahlzeit (Fabrikbrot) gegeben wird. Um dies aber zu ermöglichen, müßten Sonderzuweisungen erfolgen, für die dem Ministerium z. B. die erforderlichen Nahrungsmittelmengen nicht zur Verfügung stehen. Da die geplante Maßnahme nicht für einen einzelnen Gliedstaat, sondern nur für das ganze Reich einheitlich getroffen werden kann, hat das Ministerium des Innern das Reichsarbeitsministerium in Berlin um Maßnahmen ersucht, die eine erhöhte Lebensmittelverteilung an Nachtschichtarbeiter ermöglichen.

Fahrplanänderung.

Von Montag den 24. November an treten im Fahrplan der Vorortzüge Mannheim-Bahnhof-Graben-Neudorf folgende Änderungen ein: Ab 8.048 (W) Mannheim ab 8.12 Uhr nachm., Bahnhöfen ab 4.22 Uhr, entfällt. Ab 8.050 (W) Mannheim ab 8.17 Uhr nachm., Graben-Neudorf an 4.50 Uhr erhält die Nummer 8048 (W) und hält an allen Zwischenstationen und Haltepunkten, ausgenommen Bahnhof Neudorf. Ab 8.050 (W) erhält neuen Fahrplan, Mannheim ab 4 Uhr nachm., Bahnhöfen ab 5.15 Uhr.

Bettelnde Kriegsbeschädigte.

Dem Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Guleitung Baden, wird uns geschrieben:

In der letzten Zeit kann verschiedentlich beobachtet werden, daß einzelne Kriegsbeschädigte versuchen, durch Hausierhandel und Bettel ihren Lebensunterhalt zu finden. Insbesondere suchen diese Kriegsbeschädigten durch Entlohnung der Prothesen oder Schaufelstellung der Gliedmaßen und Wunden das Mitleid ihrer Mitmenschen zu erregen. In Anbetracht des schlechtesten Eindruckes dieses Gebahrens, das auch als eine Herunterziehung der übrigen Kriegsbeschädigten anzusehen ist, fühlen wir uns verpflichtet, gegen dieses Treiben energisch Front zu machen. Wir Kriegsbeschädigte verlangen nach unserm Grundsatze: „Nicht Dank, sondern Recht“, vom Staat eine angemessene Versorgung, die die eingebüßte Erwerbsfähigkeit ersetzt, von der Allgemeinheit Rücksichtnahme und Unterstützung von Kriegsbeschädigten, die zum Berufswechsel gezwungen sind. Dem Schwerkriegsbeschädigten ist nicht nur durch Geld allein geholfen, sondern er muß auch Arbeit finden, damit die seelische Niedergelassenheit, die bei manchem als Folge der Arbeitslosigkeit aufgetreten ist, behoben wird und er wieder zum Bewußtsein kommt, ein vollwertiger Mensch zu sein.

Durch den verstärkten Einstellungsdruck und die durch die Tätigkeit des Reichsbundes in mancher Art wesentlich ver-

besserte Kriegsbeschädigtenfürsorge sind Mittel und Wege genug vorhanden, um die schwer Gelimesuchenden in geordnete Lebensbahnen zu führen. Wir hoffen hier besonders auf die tatkräftige Unterstützung von Seiten der Arbeitgeber und bitten die Allgemeinheit, von der Unterstützung bettelnder und hausierender Kriegsbeschädigten abzusehen. Solche Kameraden mögen jeweils an die örtlichen oder Bezirksfürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge verwiesen werden. Die amtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge im Amtsbezirk Karlsruhe befindet sich Weierheimer Allee 10. Sollten Firmen, Einzelpersonen usw. ihrer Dankspflicht gegenüber Kriegsbeschädigten, wie auch gegenüber Kriegshinterbliebenen auf dem Wege der Spende von Geldbeträgen zum Ausdruck bringen wollen, was im Interesse einer weitgehenden, sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nur zu wünschen wäre, so wollen derartige Gaben an die amtlichen Fürsorgestellen gerichtet werden, die unter Mitarbeit und Mitbestimmung von aus Kreisen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gewählten Vertretern für eine zweckentsprechende Verwertung der Gelder Sorge tragen. Die Mehrzahl der Kriegsbeschädigten wird der Allgemeinheit dankbar sein, wenn sie uns in unserm Bestreben, aus den Schwerkriegsbeschädigten wieder einigermaßen vollwertige Menschen zu machen, unterstützt.

Kurze Nachrichten aus Baden.

BC. Mannheim, 22. Nov. Infolge der dem Personal gewährten neuen Teuerungsberechnungen ist eine Erhöhung der Eintrittspreise zu den Vorstellungen des Nationaltheaters notwendig. Der Zuschlag auf die Tagespreise vom 1. September 1918 soll daher von 15 auf 50 Prozent erhöht werden. — Die ortsanstehende Bevölkerung unserer Stadt betrug am 8. Oktober 229 678 Seelen gegen 206 048 bei der letzten Zählung am 1. Dezember 1910. Unsere Stadt mit ihrem Vorort ist also um 11,47 Prozent gewachsen.

oc. Waldshut, 22. Nov. Schweizerische Wälder melden, daß das eidgenössische Ernährungsamt die Ausfuhr von Stumpfen bis auf weiteres vollständig untersteht hat.

Badische Zeitungstimmen.

(Für den Inhalt der hier veröffentlichten Zeitungstimmen übernimmt die Redaktion keine politische Verantwortung. Die Zeitungstimmen dienen dem Zweck der Orientierung; sie sollen ein objektives Bild geben von den Meinungen und Anschauungen, die in den Kreisen des Landes zum Ausdruck gelangen.)

Des Landesbesteuerungsgesetz.

Minister Hermann Dietrich schreibt der „Badischen Landeszeitung“:

„In Berlin berät das Reich mit den bundesstaatlichen Finanzministern zur Zeit den Entwurf eines Landesbesteuerungsgesetzes, eines Gesetzes, das bestimmen wird, was die Bundesstaaten nach an Steuern erheben dürfen. Um es vorwegzunehmen, ist der Inhalt des Gesetzes der, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit der Bundesstaaten und zugleich der Gemeinden, wenn der Entwurf angenommen werden sollte, als erledigt zu betrachten, die Bundesstaaten zum allmählichen Ende verurteilt, die Gemeinden aber in ein ganz neues Finanzgebahren hineingezwängt werden.“

Grundsätzlich ist der Standpunkt angenommen, den man an sich nicht befehlen kann, daß das Reich in der Beanspruchung der Steuerquellen die Vorhand hat. Damit könnte man sich abfinden. Das Reich geht aber einen Schritt weiter und bestimmt, daß die Bundesstaaten und die Gemeinden keine Einkommensteuer mehr erheben dürfen. Es bleiben ihnen nur die Steuern vom Ertrag des Grundvermögens und des Gewerbebetriebs, die aber nicht die Einkommensteuern ausgestellt werden dürfen. Es ist hiernach nicht zulässig, daß etwa Baden zu der Einkommensteuer Zuschläge erhebt, ebenso wenig ist es zulässig, daß die Gemeinden solche Zuschläge erheben. Vielmehr wird bestimmt, daß das Reich den Ländern vom Ertrag der Reichseinkommensteuer einen noch festzulegenden Prozentsatz zuweist, der bei den kleinen Steuerentkommen 75 Prozent, bei den mittleren 50 Prozent und bei den großen 25 Prozent betragen soll. Daraus sollen dann die Länder ihren Gemeinden Anteile zufommen lassen. Der Anspruch der Länder und Gemeinden auf den Anteil der Einkommensteuer bemittelt sich nach den örtlichen Aufkommen.“

Ganz abgesehen davon, daß auf diese Weise ein ewiger Streit zwischen den Ländern und ihren Gemeinden über die Verteilung des Anteils entzündet wird, naturgemäß jeder Teil möglichst viel für sich beanspruchen wird, wird auf diese Weise der sogenannte bewegliche Faktor in der Steuergebung der Bundesstaaten und der Gemeinden aufgehoben. Wohl können sie noch Ertragssteuern erheben, aber diese werden so niedrig gehalten sein, daß sie die gewaltigen Einkommensteuereinnahmen, die das Reich erheben wird, noch möglich machen. Die Folge der Wegnahme der Einkommensteuer und die Folge des Verbots an Länder und Gemeinden, Zuschläge zur Reichseinkommensteuer zu erheben bedeutet für die Länder die völlige finanzielle Abhängigkeit vom Reich. Ihr Steuerhintertrag erträgt angeht das Umfänglichs der Reichsbesteuerung, die allmählich alle Gebiete an sich zieht, keinen Ausbau nach irgend einer Seite hin. Sie werden daher ihre Kulturaufgaben nur erfüllen können, wenn das Reich ihnen genügend Zuschläge leistet. Geht es nicht so werden sie kulturell verkümmern und das Reich wird, wenn diese kulturelle Verkümmern nicht ertragen werden kann und will, auch die Kulturaufgaben, die vom Staat befragt wurden, an sich ziehen. Das Schicksal der Bundesstaaten, jetzt Länder genannt, ist damit besiegelt. Die Gemeinden, denen die Einkommensteuer gleichfalls weggenommen wird, werden den Ring, den das Reich durch um sich legt, sprengen müssen. Sie werden sich ein selbständiges Leben und damit einen selbständigen Aufgabenkreis erkämpfen müssen, wenn sie eigene Mittel zur Verfügung haben. Die Folge wird sein, daß sie in Form von Gebühren indirekte Steuern erheben. Die Wasser-, Elektrizitäts-, Straßenbahnbau-, aber auch Kanal- und Abfuhrgebühren, Beiträge zur Straßeneinrichtung, Schlachthofgebühren, ferner Lagen und Sporteln für alle möglichen Verrichtungen städtischer Veranster werden solange angezogen, bis die Beträge die Wegnahme der Reichseinkommensteuereinnahmen ausgleichen. Wir werden hier die ergötliche Erscheinung erleben, daß die fortschrittliche Demokratie, wie sie der heutige Staat repräsentiert, Maßnahmen trifft, die die Gemeinden rückwärts zu einem indirekten und noch dazu verlappten indirekten Steuerhintertrag zwingen.

Jetzt steht die ganze Zukunft der Länder und der Gemeinden auf dem Spiel, und die Reichsregierung mag sich überlegen, ob sie dieses Gesetz an die Nationalversammlung bringen kann. Die Nationalversammlung aber soll sich darüber klar sein, daß der Zustand, wie er hier geschaffen werden soll, eines Tages zerfallen wird, wenn in deutschen Ländern und Gemeinden überhaupt noch ein Wille zum Leben innewohnt. Nach nie seit der Revolution standen wir vor Maßnahmen von solcher Tragweite, es sei denn der Friedensschluß. Der Antikommunismus feiert Triumphe. Der alte Kampf zwischen Reich und Bundesstaat um die Steuerhoheit wird zugunsten des Reichs reiflos erledigt. Gleichgültig wird über — und das ist das Untragliche und Unmögliche — ein Schlag ausgeführt, der die Selbstverwaltung in Land und Gemeinde gertrimmert.“

Eine verblüffende Enthüllung.

Von seinem parlamentarischen Mitarbeiter gehen dem „Neuen Mannheimer Volksblatt“ folgende Betrachtungen aus:

„In der Freitagssitzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses kam es zu großem Staunen und Aufsehen über eine in der Zeit völlig überraschende und verblüffende Enthüllung, die der Reichsminister David machte. David teilte in Erwiderung auf die heftigen Vorwürfe Helfferichs mit, daß im Dezember 1916 eine neutrale Macht einen Friedensschritt unternommen hatte, der im Rahmen der Gesamtergebnisse „außerordentlich verheißungsvoll“ gewesen sei. David erklärte, daß dieser Schritt eine wichtige Ergänzung zu dem damaligen im Laufe befindlichen Wilson'schen Friedenssation gewesen wäre. Ein gewaltiges Aufsehen erregte es, als David hinzugabte: „Säße der Reichstag davon gewußt, so hätte die Zentrumsfaktion unter keinen Umständen ihre Einwilligung zur Erklärung des uneingeschränkten U-Bootkrieges gegeben.“ Wir stehen hier einer Erklärung von einer ganz gewaltigen politischen Tragweite gegenüber. Der damalige Reichstag hat, wie David feststellte, von diesem Schritt einen neutralen Macht nichts erfahren. Auch bisher hat das Volk keine Kenntnis davon erhalten, weil die besonderen Interessen dieser neutralen Macht eine öffentliche Erörterung dieser Angelegenheit nicht zuließen. David erklärte, daß er die Tatsache selbst aber erwähnen müsse, um den Nachweis für die Richtigkeit seiner, von Helfferich auf das schärfste angefeindeten Behauptung zu liefern, daß damals das deutsche Volk, der Reichstag an der Spitze, „hinter Licht“ geführt worden sei.“

Man kann es nur lebhaft bedauern, daß auch jetzt über diese überaus wichtige Angelegenheit nicht näher gesprochen worden ist und gesprochen werden kann. Die Politik der damaligen Zentrumsfaktion würde durch eine Klarlegung dieser Vorgänge in einem andern Richte erscheinen, wie das heute, zum Teil auch noch in unseren eigenen Reihen, der Fall ist. Die Erklärung Davids ist jedenfalls nicht nur in Beurteilung der gesamten damaligen innen- und außenpolitischen Lage außerordentlich wertvoll, sie ist auch nicht minder wichtig in rückschauender Betrachtung der Gesamtpolitik der damaligen Zentrumsfaktion. Dazu kommt, daß mit dieser ganzen Angelegenheit das überaus trübe Kapitel der von den feinerzeit verantwortlichen Männern und Amisstellen beliebten Unternehmung der Öffentlichkeit und zwar nicht nur der Presse, sondern auch der Volksvertretung angechnitten wurde. Hat doch auch jetzt wieder der ehemalige Staatssekretär Zimmermann seine damalige wissentlich falsche Information der Pressevertreter über die Wilson'sche Friedenssation als „taktisches Manöver“ zu entschuldigen versucht. Und er kommt sich auch heute noch wunder wie geschicklich darüber vor!“

Aus der Landeshauptstadt.

oc. Erhebung einer zweiten Nachumlage. Durch Bewilligung einer Beschaffungszulage an die städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter und die Notwendigkeit, eine Anzahl im Laufe des Jahres aus Anlehensmitteln befristeter Ausgaben auf Wirtschaftsmittel zu übernehmen, ergibt sich für die Wirtschaft des Jahres 1919 eine Unzulänglichkeit von 4 761 500 M. Zur Dedung wird eine zweite Nachumlage erhoben und zwar von 6 Pf. von 100 M. Steuerwert des Vermögens und Betriebsvermögens und 55,2 Pf. von 1 M. der erhöhten staatlichen Einkommensteuereinnahme.

Badisches Landesballet. Am Freitag, den 28. d. M., findet in dieser Spielzeit von Johann Strauß „Eine Nacht in Venedig“ statt. Das Werk konnte in der vergangenen Spielzeit infolge der Kohlenperze nur zwei mal gegeben werden. In den diesjährigen Aufführungen ist die Besetzung der Hauptrollen dieselbe geblieben, wie im Vorjahr, mit Ausnahme der Partie der Cigaretta, die in die Hände von Fräulein Kelly Schläger übergegangen ist. Außerdem werden im 3. Akt von dem gesamten Balletkorps, sowie den Solotänzerinnen Frau Regler-Mertens und Fräulein Eilla Hermann zwei große Ballet-Übertreibungen ausgeführt. Die musikalische Leitung liegt in den Händen von Herrn Kapellmeister Schweppe, die szenische bei Herrn Norden.

Senff-Georgis einziger Lustiger Abend findet — laut Ausrage — am Donnerstag, den 27. November, abends 8 Uhr im Eintrachtssaal statt. — Senff-Georgi gehört, so wird uns geschrieben, zu den wenigen Vortragskünstlern, denen die frohlaune Herzensbedürfnis ist. Sein unverwundliches Temperament und sonniger Humor sichern ihm auch die großen Erfolge, die er allerorts erzielt. — Es ist rötlich, sich rechtzeitig mit Karten zu versehen, die es in der Hofmusikalienhandlung Dr. Doert bereits gibt.

Staatsanzeiger.

Höchstpreise für Butter und Butterschmalz betr.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, die Kleinverkaufspreise für Butter und Butterschmalz abweichend von unserer Bekanntmachung vom 13. Juni 1919 (Staatsanzeiger Nr. 137 vom 14. Juni 1919) festzusetzen. Vor der Festsetzung ist die etwa bestehende örtliche Preisprüfungsstelle zu hören. Die Preisfestsetzung bedarf der Genehmigung der Landesregie-

Der nach Ziffer 10 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1918 (Staatsanzeiger Nr. 255 vom 1. November 1918) zulässige Zuschlag von 10 Pfennig über den Erzeugerhöchstpreis für Butter und Butterschmalz bei Lieferungen über die Sollmenge, wird auf 25 Pfennig erhöht.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1919 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 1919.

Ministerium des Innern.

Remmels.

Braun

Die Meteorologie in Baden betr.

Die Dienstgeschäfte des Zentralbüros für Meteorologie und Hydrographie auf dem Gebiet der Meteorologie werden künftig von der der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus unterstellten Badischen Landeswetterwarte in Karlsruhe besorgt, während die Dienstgeschäfte auf dem Gebiet der Hydrographie von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus unmittelbar erledigt werden.

Karlsruhe, den 17. November 1919.

Badisches Arbeitsministerium.

Rücker.

Reichert.

Errichtung einer zweiten Apotheke in Singen a. S. betr.

In Singen a. S. soll eine zweite Apotheke errichtet werden. Die persönliche Berechtigung zum Betrieb derselben wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen unter Anschlag der erforderlichen Zeugnisse hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 20. November 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Arnold.

Bohm.

Ämliche Bekanntmachung.

Bekanntmachung

über Einfuhr ausländischer Kohle auf dem Wasserweg und ihre Verteilung.
Som 8. September 1919.

Auf Grund der §§ 47 und 65 in Verbindung mit § 125 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1449) und auf Grund der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 167) bestimme ich:

§ 1. Die Einfuhr ausländischer Kohle auf dem Wasserwege bedarf der Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.

§ 2. Anträge auf Einfuhrgenehmigung sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Abteilung Einfuhr, in Berlin, Kurfürstendamm 117, zu richten. Sie haben neben dem Antrag auf Genehmigung der Einfuhr Angaben über Herkunft, Art und Menge der Kohle, Lieferzeit, Einfuhrhafen, Preise und Zahlungsbedingungen zu enthalten. Antragsformulare sind beim Reichskommissar für die Kohlenverteilung erhältlich.

§ 3. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung erteilt die Genehmigung in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsminister.

Die Verteilung hat auf dem schnellsten Wege zu erfolgen.

§ 4. Die Genehmigung darf nur erteilt werden: 1. Kohlenhändlern, die schon vor dem 1. August 1914 ausländische Kohle eingeführt haben, 2. sonstigen Kohlenhändlern und Kohlenhändlerverbänden, für deren Zulassung wichtige Gründe sprechen, 3. Verbrauchern der im § 5. Ziffer 3 bezeichneten Art.

§ 5. Die Genehmigung wird unter der Verpflichtung erteilt, folgende Bestimmungen innezuhalten:

- 1. die Eisenbahn durch die Beförderung der Kohle nicht erheblich in Anspruch zu nehmen, 2. die Kohle unmittelbar an den Verbraucher zu verkaufen oder zu liefern, 3. die Kohle nur an Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und an solche industrielle Verbraucher zu verkaufen und zu liefern, die die Kohle überwiegend zur Herstellung von Ausfuhrwaren verwenden, dagegen nicht an industrielle Verbraucher, die sie vorwiegend zur Herstellung von Inlandswaren verwenden.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

§ 6. Wer die Einfuhrgenehmigung erhalten hat, ist verpflichtet, dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung unverzüglich:

- 1. nach Abschluss eines Vertrags auf Lieferung ausländischer Kohle auf dem Wasserwege nach Deutschland die Mengen zu melden, 2. nach Eintreffen des Telegramms den Abgang des Dampfers zu melden, 3. nach Eintreffen des Konnossements eine Ausfertigung vorzulegen, 4. nach Lösung des Dampfers eine Liste über die Verteilung der Kohle auf die Verbraucher einzuzeichnen, bei Weiterbeförderung der Kohle mit Kähnen die Verteilung auf die Verbraucher zu melden, schließlich, wenn ein Teil der Brennstoffe auf Lager genommen wird, dies in der Liste und Meldung zu vermerken und dann wöchentlich den Bestand vom Lager unter Angabe der Mengen und der Verbraucher zu melden.

§ 7. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat dem Einführenden nach Empfang der Meldung über den Abgang des Dampfers einen Einfuhrschein auszubewilligen. Der Einführende hat den Schein der Zollbehörde des deutschen Küstenhafens vorzulegen. Die Zollbehörde darf den Dampfer zur Lösung freigeben, Vorlegung des Einfuhrscheins zur Lösung freigeben.

§ 8. Jeder Verbraucher der Kohle hat unverzüglich nach ihrem Empfang dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung die Mengen der Kohle, den liefernden Händler, die Nummer des Einfuhrscheins des Händlers und den Namen des Dampfers oder Rahnes, mit dem die Kohle nach Deutschland befördert worden ist, zu melden. Der liefernde Händler ist verpflichtet, den Verbraucher auf diese Meldepflicht hinzuweisen und ihm die zur Meldung erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldepflicht nach den monatlichen Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Meldepflicht der gewerblichen Kohlenverbraucher mittels der Kohlenmeldebefache wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Wer den Verpflichtungen aus § 5 Ziffer 1 bis 3, § 6 Ziffer 4 oder § 8 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Kohle erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehört oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nach Bildung des Reichskohlenrats und des Reichskohlenverbandes entscheiden diese in Gemeinschaft mit dem Reichswirtschaftsminister über ihre Weitergeltung.

Berlin, den 8. September 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.
Schmidt.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Badisches Bezirksamt. D-3.308

Badisches Landestheater

Montag, 24. November / Dienstag, 25. November
Zum erstenmal

Femina

Anf. 7 Uhr. (Mittel-Pr.) Anf. 7 Uhr. (Erh. Pr.)

Nächsten Donnerstag abends 7 1/2 Uhr Eintrachtsaal

Einzigster Lustiger Abend SENFF-GEORGI

Das lustige Schlager-Programm: **Humoristischer Wirrwarr**

In Berlin fanden bereits acht ausverkaufte Wiederholungen statt, auch in München, Köln a. R., Königsberg, Hamburg, Darmstadt, Stuttgart, Frankfurt a. M., Freiburg, Mannheim waren **ausverkauft!**

Karten: 5.-, 4.-, 3.-, 2.-, 1.50 M. u. Steuer Hofmusikalien-Verlag, Kaiserstr. 159, handlung (Tel. 638).

Eile tut not!

Behörden, Gemeinden und Privatleute sorgt für **Brennholz**

durch Gewinnung von **Stumpenholz** mittels **Sicherheitssprengstoff**



Ammon-Cahüit

dem von vielen Forstämtern, Gemeinden und Privatwaldbesitzern bestens begutachteten und empfohlenen Sprengstoff

Gebrauchsanweisung u. Formulare zur Einholung von oberamtlichen Erlaubnisscheinen, die von den württ. Oberämtern kostenlos ausgestellt werden, liefern wir gratis

Vorkaufsstellen fast an allen Orten
Junghans & Kriegeskorte
Hedelfingen-Stuttgart
Telephon: Amt Obertürkheim 24 und 155

Silberne und goldene Dosen usw.

Alte Porzellane, Gruppen, Figuren, Tassen
Schöne Bronze-Uhren und Sonnenuhren
Schmuck, Teppiche, Gobelins, Möbel, Bilder
Englische, deutsche und franz. Kupferstiche
sowie sonstige Altertümer jeder Art
kauft zu bekannt realen Preisen

Antiquar Sasse Kaiserstr. 232
Telephon 1154

Zur Massen-Vertilgung der Feldmäuse

nur **„Millimors“**

Millimors ist billig. 1 Kiste für 1/2, bis 1 Morgen M. 1.50. In Drogerien und Apotheken erhältlich, wo nicht zu haben, durch uns direkt zu beziehen.

Chemisch-bakteriologisches Laboratorium „Millimors“, Karlsruhe, Herrenstraße 15.

Aktuar

aus dem Justizdienst zum alsbaldigen Eintritt gesucht. Vorkäufer Gehalt 2100 bis 3600 M und Feuerungszulagen von 3000 und 144 M für Ledige. Aussicht auf Gehaltsverbesserung und Beförderung. Nähere Auskunft erteilt das

Grundbuchamt Freiburg.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß der Zinsfuß für Einlagen vom 1. Januar 1920 an auf

3 1/2 Prozent

festgesetzt ist.

Kenzingen, 22. November 1919.
Städtische Sparkasse Kenzingen.

Proz. Vertreter
eingef. für m. Felleinlegeohlen etc. **sofort gesucht.**
R. Neubert, Leipzig, Katharinenstraße 20.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. **Streitige Gerichtsbarkeit.**
§ 32.2.1. Karlsruhe. In der Ehecheidungssache des Monteurs Gustav Erath Ehefrau, Emilie geb. Neilling in Erfingen gegen ihren Ehemann, zuletzt wohnhaft gewesen in Freiburg i. B., jetzt an unbekanntem Orten, ist neuer Termin zur mündl. Verhandlung auf

Montag, den 19. Januar 1919, vormittags 9 Uhr, bestimmt.

Die Klägerin ladet den Beklagten zu diesem Termin vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 18. Nov. 1919. Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

§ 46.2.1. Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt hat heute folgendes Aufgebot

erlassen:
Die Privatier Julius Du Bois Witwe geb. Pelsch in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Kapfner in Rastatt, hat beantragt, das Aufgebot des Hypothekendruckers zu erlassen, der vom Grundbuchamt Rastatt Band 20 Heft III. Abteilung Nr. 8 auf dem Grundstück Gb. Nr. 172, Kaiserstraße 7 (Stadtapothek) in Rastatt, Eigentum des Apothekers Karl Stabler und seiner Ehefrau Antonia Hermine geb. Koch — jetziger Grundstückseigentümer Apotheker Albert Schindler — zugunsten des Apothekers Emil Winter und dessen Ehefrau Margaretha geb. Gahn & St. in Erfurt für eine Hypothek aus Kaufschilling in Höhe von rellich 18800 M. eingetragen und laut notarieller Urkunde von den obengenannten Gläubigern an die Antragstellerin abgetreten ist.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf: **Dienstag, den 13. April 1920, vormittags 9 Uhr,** vor dem Amtsgericht Rastatt anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Rastatt, 6. November 1919. **Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.**

Verf. Bekanntmachungen

Bekanntmachung.

Die Prüfung im Aufbeschl. betr.
Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 24. Juli 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX, Seite 347) wird bekannt gegeben, daß die öffentliche Prüfung im Aufbeschl. am **Samstag, den 20. Dezember 1919, vormittags 8 Uhr** beginnend, in der Hofbeschl. schule zu Freiburg und

Montag, den 29. Dezember 1919, vormittags 9 Uhr beginnend, in der Hofbeschl. schule zu Mannheim stattfinden wird.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Bürgermeisterrat seines Wohnorts ein schriftliches Gesuch unter Namhaftmachung derjenigen Schule einzureichen, an welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt.

Der Anmeldung müssen der Geburtschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über die mindestens vierjährige Tätigkeit im Schmiedehandwerk, und wenn der Bewerber eine Hofbeschl. schule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt befristeter Ausbildung besucht hat, auch die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalten beigelegt sein.

Das Bürgermeisterrat hat das Gesuch alsbald dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches den Bewerber, falls seine Zulassung genehmigt wird, zur Prüfungsbekanntmachung vorzulegen wird.

Für diejenigen Schmiede, welche zur Zeit der Gesuchstellung an einem Unterrichtsfach der staatlichen Hofbeschl. schulen teilnehmen, sind die Gesuche nebst den obenbezeichneten Belegen vom dem Vorstand der betreffenden Schule dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Der einberufene Schmied hat sich zur bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschl. in guter Beschaffenheit, sowie mit einem Schurzfell versehen, am Prüfungsort einzufinden und durch Vorzeigen des Einberufungsbekanntmachungsbeschl. über seine Person auszuweisen.

Für die Bekanntheit der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von 10 M. zu entrichten. Unmittelbar kann die Lage durch das Ministerium des Innern ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Karlsruhe, 19. Nov. 1919. **Bad. Ministerium des Innern.** Der Ministerialdirektor: Arnold. Braun.

Stellenvergebung.

Beim städt. Hauptsekretariat ist die planmäßige Stelle eines **Secretariats-Assistenten**

alsbald zu besetzen. Die Stelle ist im Gehaltsstarif in Klasse VI eingereiht: Mindestgehalt 2100 M., Höchstgehalt 3600 M., Zulage alle 2 Jahre 190 M., Feuerungsbezüge nach den staatlichen Grundbesätzen. Es kann ein erhöhter Ausgangsgehalt bewilligt werden.

Bewerber aus der Zahl der Aktuar, welche im Secretariats- und Registraturdienst erfahren und in Schreibroutine und Stenographie geübt sind, wollen ihre Gesuche unter Angabe der Gehaltsansprüche und unter Beifügung von Zeugnissen bis zum 10. Dezember d. J. bei uns einreichen. § 226.2.1 Freiburg i. B., 21. Nov. 1919 **Das Stadtrats-Secretariat** Ehlgöb.

Jagdverpachtung.

Bad. Forstamt Durlach verpachtet am **Samstag, den 6. Dezember d. J., vorm. 10 Uhr**, auf seinem Gehaltszimmer in Durlach, Zumburgstraße 5, die Ausübung der Jagd im Domänenwalde Hohberg, Gemarkung Hölzingen, mit einer Flächengröße von 185 Hektar vom 1. Februar 1920 an auf weitere 6 Jahre. Die Pachtabbedingungen können bis zum Tage der Verpachtung aufgenanntem Gehaltszimmer eingesehen werden, auch erteilt Domänenwaldbesitzer Volk in Wöschbach nähere Auskunft. Pachtliebhaber, welche dem Forstamt nicht bekannt sind, haben sich bei der Verpachtung über ihre Jagdpachtsfähigkeit auszuweisen. § 3.2.1 Durlach, 18. Nov. 1919. **Badisches Forstamt.**

Jagdverpachtung.

Die Gemeinde Rastatt, Amt Eilingen, verpachtet am **Montag, den 1. Dezember 1919, nachmittags 3 Uhr**, auf dem Rathaus daselbst die Ausübung der Jagd auf ihrer Gemarkung auf 6 Jahre, vom 1. Februar 1920 bis 31. Januar 1926 in vier Abteilungen und zwar:

- I. Abteilung, bestehend aus ca. 800 ha Feld, Wald und Wiesen.
- II. Abteilung, bestehend aus ca. 500 ha Feld, Wald und Wiesen.
- III. Abteilung, bestehend aus ca. 700 ha Feld und Wiesen.

IV. Abteilung, bestehend aus ca. 1200 ha Feld, Wald und Wiesen.

Als Bieter werden nur solche Personen zugelassen, welche sich im Besitze eines Jagdpasses befinden, oder durch ein schriftliches Zeugnis der zuständigen Behörde (Bezirksamt) nachweisen, daß gegen die Erteilung des Jagdpasses Bedenken nicht bestehen. Rastatt, 7. November 1919. **Der Gemeinderat:** Deubel. Kunz.

Jagdverpachtung.

Die Gemeinde Prag verpachtet am **Mittwoch, den 10. Dezember 1919, nachmittags 2 Uhr**, im Rathaus in Prag die Jagd auf ihrer Gemarkung, bestehend aus zwei Jagdbezirken mit zusammen 1196 ha Flächeninhalt, auf weitere 12 Jahre im Wege öffentlicher Versteigerung. § 230.2.1 Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekanntgegeben. Seigerungsbedingungen sind freundlichst einzuholen. Prag, 21. Nov. 1919. **Der Gemeinderat:** Böhrler, Bürgermeister.

Jagdverpachtung.

Am **Mittwoch, den 26. November d. J., nachm. 2 1/2 Uhr**, wird die Jagd der Gemarkung Reichenbach im Rathaus daselbst auf die Dauer von 6 Jahren öffentlich verpachtet, wozu Jagdliebhaber auf genannte Zeit eingeladen werden. Die Gemarkung umfaßt ca. 454 Hektar Feld u. Wald. Reichenbach, 21. Nov. 1919. **Der Gemeinderat:** Vogel, Bürgermeister. Kunz, Matzsch.

Lieferung von Holzschmittwaren

nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Angebote — Korndruck dazu, mit Bedingungen usw. auf postfreie Anfrage von uns erhältlich. — mit der Aufschrift „Lieferung von Holzschmittwaren“ spätestens **Samstag, den 13. Dez. 1919, 10 1/2 Uhr** vormittags, verschlossen und postfrei beim Maschinenbautechnischen Bureau der Generaldirektion Karlsruhe i. B. einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Zigarettenverkaufsgeschäft

in der Schalterhalle des Personenbahnhofs Karlsruhe ist auf 1. März 1920 zu verpachten. Mit Leumunds- und Vermögenszeugnis belegte Pachtabbote sind unter der Aufschrift „Nacht des Zigarettenverkaufsgeschäfts im Personenbahnhof Karlsruhe“ bis zum 15. Dezember 1919 verschlossen bei der Betriebsinspektion Karlsruhe einzureichen, bei der auch die Bedingungen erhoben werden können. § 63 Karlsruhe, 22. Nov. 1919. **Generaldirektion bez. Staatsbahnen.**